

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 09.12.2020 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 07.12.2020 für verschiedene Kurse der Q1 des Städtischen Lindengymnasiums Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 07.12.2020 für verschiedene Kurse der Q1 des Städtischen Lindengymnasiums Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt für die Schülerinnen und Schüler, die am 03.12.2020 an dem Präsenzunterricht eines in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 genannten Kurses teilgenommen haben, abweichend der Ziffer 7 der Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 erst **mit Ablauf des 17.12.2020 außer Kraft**.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 07.12.2020 wurde gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Q1 des Städtischen Lindengymnasiums, Moltkestraße 41 in 51643 Gummersbach, die am 30.11.2020 an mindestens einem der Kurse „GK Mathe SUL“, „GK ev. Religion MOL“, „LK Geschichte HÖF“ oder „GK Deutsch SMT“ und/oder am 01.12.2020 an mindestens an einem der Kurse „GK Chemie GOO“, „LK Englisch GAN“ oder „GK Kunst DIP“ teilgenommen haben, eine häusliche Quarantäne angeordnet, da eine Person aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden war. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 14. bzw. 15.12.2020 befristet.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird nunmehr für die Schülerinnen und Schüler, die am 03.12.2020 an dem Präsenzunterricht eines von der Allgemeinverfügung vom 07.12.2020 erfassten Kurses teilgenommen haben, bis einschließlich 17.12.2020 verlängert, da zwischenzeitlich drei weitere Personen aus den Kursen positiv auf das Coronavirus getestet worden sind. Damit liegt nach der Definition des § 6 Abs. 3 Satz 1 IfSG ein Infektionsausbruch vor. Diese Personen gelten als Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG und hatten zuletzt am 03.12.2020, an dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, einen engen physischen Kontakt zu den übrigen Schülerinnen und Schülern der betroffenen Kurse. Das Ende der Quarantänezeit und damit die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung sind aufgrund dieser letzten relevanten Kontakte sowie der 14-tägigen Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers entsprechend auf den 17.12.2020 anzupassen.

**Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 09.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent